



Akkreditierungsagentur
im Bereich Gesundheit und Soziales

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

► [Link zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Technische Hochschule Mittelhessen
Ggf. Standort	Gießen

Studiengang 01	Digitale Medizin (ehemals „Medizinische Informatik“)			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master of Science			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Vier			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	Konsekutiv			
Aufnahme des Studienbetriebs am	Sommersemester 2014			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	30 / 60			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester	11			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	6 / 12			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	1
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)

Akkreditierungsbericht vom	18.12.2019
----------------------------	------------

Studiengang 02	Public Health			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master of Science			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Drei			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	konsekutiv			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Wintersemester 2020 / 2021			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	30 / 60			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	./.			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventin- nen/Absolventen pro Semester / Jahr	./-			

Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)
Akkreditierungsbericht vom	18.12.2019

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang Digitale Medizin

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Studiengang Public Health

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Kurzprofile

Die Technische Hochschule Mittelhessen (THM) verfügt derzeit über zwölf Fachbereiche an den zwei Standorten Gießen und Friedberg sowie das Wissenschaftliche Zentrum Duales Hochschulstudium (ZDH) am Standort Wetzlar mit 81 Bachelor- und Masterstudiengängen. Schwerpunkte bilden, neben den klassischen Ingenieurwissenschaften, Betriebswirtschaft, Mathematik und Naturwissenschaften, Informatik auch Studiengänge im Bereich Gesundheit.

Der Fachbereich Gesundheit (GES) hat es sich zur Aufgabe gemacht, Studierende mit zukünftigen Studienangeboten umfassend auf eine Tätigkeit in der Gesundheitsversorgung und in der Gesundheitsforschung vorzubereiten. Die Fokussierung auf Gesundheitsthemen ist dabei an den Bedarf akademischer, medizinnaher Berufe angepasst. Ziel ist es, das Studienprogramm in Lehre und Forschung in den kommenden Jahren auf das gesamte Gebiet des Gesundheitswesens auszubauen.

Studiengang Digitale Medizin

Der von der THM am Fachbereich Gesundheit angebotene Studiengang „Digitale Medizin“ ist ein konsekutiver Masterstudiengang, der als Vollzeitstudium konzipiert ist. Er umfasst 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 3.600 Stunden. Er gliedert sich in 930 Stunden Präsenzstudium und 2.670 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in 15 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Für das Modul Masterarbeit mit Kolloquium werden 30 CP vergeben. Der Studiengang wurde 2013 unter dem Titel „Medizinische Informatik“ erstmals akkreditiert.

Das Masterstudium baut konsekutiv auf ein abgeschlossenes Erststudium an einer Hochschule mit den Fachrichtungen Medizinische Informatik, Medizin, Medizintechnik oder Medizinisches Management auf. Der Studiengang sieht drei Schwerpunkte vor, von denen sich die Studierenden für einen entscheiden. Für die Wahl des Studienschwerpunktes Medical Data Science muss das Erststudium die Fachrichtung Medizinische Informatik oder eine verwandte Fachrichtung mit ausreichenden Medizin- und/oder Informatikanteilen aufweisen. Der Schwerpunkt Angewandte Medizinische Wissenschaften setzt ein Erststudium der Fachrichtung Medizin, Medizinische Informatik, Medizintechnik oder einer verwandten Fachrichtung mit ausreichenden medizinischen und/oder naturwissenschaftlichen Anteilen voraus. Für die Wahl des Schwerpunktes Regulatory Affairs Management ist ein Erststudium in der Fachrichtung Medizinische Informatik, Medizintechnik, Medizinisches Management, Medizin oder einer verwandten Fachrichtung mit ausreichenden medizinischen Anteilen erforderlich. Bei der Bewerbung muss durch Ankreuzen des jeweiligen Studienschwerpunktes festgelegt werden, für welchen Studienschwerpunkt sich beworben wird. Die für den jeweiligen Studienschwerpunkt zu absolvierenden Pflicht- und

Wahlpflichtmodule ergeben sich aus dem Modulhandbuch. Die Studierenden absolvieren in den ersten zwei Semestern fünf Pflichtmodule (30 CP) gemeinsam. Je nach gewähltem Schwerpunkt werden danach die angebotenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule des Schwerpunktes (jeweils 42 CP) absolviert. Die Wahlpflichtmodule werden jeweils aus dem jeweiligen Schwerpunktpool gewählt. Studierende können zusätzlich ein freies Wahlpflichtmodul (sechs CP) aus dem Angebot des Masterstudiengangs „Digitale Medizin“ oder auf Antrag auch aus dem gesamten Modulangebot der THM bzw. anderen Hochschulen absolvieren. Ziel des Masterstudiengangs ist es, den Studierenden tiefergehende wissenschaftlich fundierte Konzepte, Methoden und Techniken im Bereich „Digitale Medizin“ zu vermitteln, so dass sie in der Lage sind, diese bei der Lösung komplexer praktischer Problemstellungen anzuwenden und weiterzuentwickeln.

Studiengang Public Health

Der von der THM am Fachbereich Gesundheit angebotene Studiengang „Public Health“ ist ein konsekutiver Masterstudiengang, der als Vollzeitstudium konzipiert ist. Das Masterstudium baut konsekutiv auf ein abgeschlossenes mindestens siebensemestriges Bachelorstudium (210 CP) an einer Hochschule in der Fachrichtung Medizinisches Management oder einem verwandten, für Gesundheitswissenschaften relevanten Studiengang auf. Der konsekutive Masterstudiengang „Public Health“ bietet Studierenden die Möglichkeit, ihren Blick auf die Meta-Ebene des Gesundheitswesens zu erweitern und ihre Kenntnisse in den klassischen „Public Health“ Bereichen zu vertiefen. Die Fokussierung und damit Spezialisierung erfolgt auf das Themengebiet der Versorgungsforschung und dem Setting Rehabilitation.

Der Studiengang umfasst 90 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 2.700 Arbeitsstunden, davon sind 660 Präsenzzeit und 2.040 Selbstlernzeit. Für das Modul Masterarbeit mit Kolloquium werden 30 CP vergeben. Der Studiengang ist in elf Module gegliedert, acht Pflichtmodule und drei Wahlpflichtmodule, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Die drei Wahlpflichtmodule werden aus einem Wahlpflichtpool mit insgesamt neun Modulen gewählt.

Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums

Die Vor-Ort-Begutachtung der beiden konsekutiven Masterstudiengänge war aus Sicht der Gutachtenden geprägt von einer kooperativen und kollegialen Atmosphäre, offenen und konstruktiven Gesprächen sowie einem wertschätzenden Gesprächsklima. Positiv wurden auch die professionell aufbereiteten, gut strukturierten und aussagekräftigen Unterlagen der Hochschule hervorgehoben. Nach Ansicht der Gutachtenden ist es eine strategisch sinnvolle Entscheidung den Fachbereich Gesundheit an der Hochschule einschließlich der Forschungsaktivitäten weiter auszubauen. Die sachliche und personelle Ausstattung des Fachbereichs bietet, ihrer Meinung nach, gute Voraussetzungen dafür. Die Raumsituation sollte in den nächsten Jahren entsprechend mitwachsen. Hilfreich erweist sich auch, dass die Leitung der Hochschule hinter den beiden Studiengängen und dem Fachbereich Gesundheit steht und dessen Weiterentwicklung fördert. Die Hochschule möchte am Standort Gießen mit Unterstützung der Landesregierung zukünftig weitere Studiengänge im Bereich der Gesundheitsberufe ansiedeln. Eine Stärke der Hochschule ist die enge Kooperation mit den Universitätskliniken in Gießen und Marburg sowie die breite Vernetzung mit Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern in der Region, genauso wie das Kompetenzzentrum für Telemedizin und E-Health, welches in Zusammenarbeit mit der Technischen Hochschule Mittelhessen und der Justus-Liebig Universität Gießen im April seine Arbeit aufgenommen hat oder das Promotionsrecht der Hochschule.

Studiengang Digitale Medizin

Die Gutachtenden würdigen das Konzept des konsekutiven Masterstudiengangs „Digitale Medizin“ als durchdacht, innovativ und zukunftsgerichtet. Die beruflichen Perspektiven der Absolventinnen und Absolventen schätzen sie als sehr gut ein. Die Studiengangsleitung und die Lehrenden sind in hohem Maße dynamisch und engagiert. Grundsätzlich stellen die Gutachtenden vor Ort eine hohe Zufriedenheit der anwesenden Studierenden mit dem Studiengang fest. Besonders positiv werden in diesem Zusammenhang die sehr gute Betreuung und die vielfältigen Partizipationsmöglichkeiten der Studierenden gesehen. Die Weiterentwicklung des Studiengangs seit der ersten Akkreditierung mit den inzwischen drei Schwerpunkten halten die Gutachtenden und die Studierenden für sinnvoll. Der konsekutive Masterstudiengang wurde in erster Linie für Bachelor-Absolventinnen und -Absolventen der THM konzipiert. Im Sinne der Transparenz empfehlen die Gutachtenden die Lerninhalte des Studiengangs im Modulhandbuch auch für externe Studierende differenzierter darzustellen.

Studiengang Public Health

Die Gutachtenden würdigen das Konzept des konsekutiven Masterstudiengangs „Public Health“ als durchdacht, innovativ und zukunftsgerichtet. Die Studiengangsleitung und die Lehrenden sind in hohem Maße dynamisch und engagiert. Neben der Stiftungsprofessur der

Studiengangsleitung, die zunächst über fünf Jahre läuft, ist zum Sommersemester 2020 eine Berufung einer weiteren Professur „Public Health“ geplant, was seitens der Gutachtenden positiv wahrgenommen wird.

Die beruflichen Perspektiven der Absolventinnen und Absolventen schätzen sie als gut ein, Bedarfe auf dem Arbeitsmarkt sind gegeben. Hilfreich erweist sich dabei die enge Kooperation mit den Universitätskliniken in Gießen und Marburg sowie die Unterstützung der Ärztekammern und der Kostenträger im Versorgungsbereich. Der Verbleib der Absolventinnen und Absolventen sollte nach Ansicht der Gutachtenden beobachtet und dokumentiert werden, um gegebenenfalls die inhaltliche Schwerpunktsetzung aufgrund der gesammelten Erfahrungen anpassen zu können. Der konsekutive Masterstudiengang „Public Health“ richtet sich in erster Linie an Bachelor-Absolventinnen und -Absolventen „Medizinisches Management“ der THM mit einem Umfang von 210 CP. Zugelassen werden auch Bachelor-Absolventinnen und Absolventen, die einen Bachelorstudiengang mit 180 CP absolviert haben. Damit diese Master-Absolventinnen und -Absolventen über insgesamt 300 CP verfügen, können sie die fehlenden 30 CP nachholen. In diesem Fall kann und muss die Regelstudienzeit flexibel verlängert werden, um vor Beginn des Masterstudiums die fehlenden Kompetenzen auf Bachelorniveau nachzuholen. Die Gutachtenden empfehlen transparent darzustellen, welche Kompetenzen die Interessentinnen und Interessenten auf Bachelorniveau mitbringen müssen und wie dies zeitlich vor Beginn der Masterarbeit umgesetzt werden kann.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	4
Studiengang Digitale Medizin	4
Studiengang Public Health.....	5
Kurzprofile.....	6
Studiengang Digitale Medizin	6
Studiengang Public Health.....	7
Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums	8
Studiengang Digitale Medizin	8
Studiengang Public Health.....	8
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	12
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO).....	12
Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	12
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	13
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	14
Modularisierung (§ 7 MRVO)	15
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	16
Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO).....	17
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO).....	17
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	18
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung.....	18
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	18
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	18
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	23
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	38
Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	40
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	43
3 Begutachtungsverfahren	45
3.1 Allgemeine Hinweise	45
3.2 Rechtliche Grundlagen	45
3.3 Gutachtergruppe	45
4 Datenblatt	46
4.1 Daten zu den Studiengängen zum Zeitpunkt der Begutachtung	46
Studiengang Digitale Medizin	46
Studiengang Public Health.....	46
4.2 Daten zur Akkreditierung	46
Studiengang Digitale Medizin	46

Studiengang Public Health 47

5 Glossar 48

Anhang49

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO¹)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der konsekutive Masterstudiengang „Digitale Medizin“ ist als Vollzeitstudiengang in Präsenz konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Pro Semester sind 30 CP vorgesehen.

Der konsekutive Masterstudiengang „Public Health“ ist als Vollzeitstudiengang in Präsenz konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 90 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester. Pro Semester sind 30 CP vorgesehen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die konsekutiven Masterstudiengänge „Digitale Medizin“ und „Public Health“ sind forschungsorientiert ausgerichtet. Die Konsekutivität ist durch die Zulassungsbedingungen der Studiengänge definiert und durch die Curricula der erforderlichen Bachelorstudiengänge bzw. gleichwertigen Vorkenntnisse gegeben. In den Masterstudiengängen ist jeweils eine Abschlussarbeit im Umfang von 30 CP vorgesehen.

Die Regelungen zur Masterthesis werden in §§ 1, 17, 18 der Allgemeinen Bestimmungen für Masterprüfungsordnungen sowie den Fachspezifischen Bestimmungen des Studiengangs beschrieben. Zielsetzung der Masterthesis ist die Überprüfung, inwieweit Studierende die fachlichen Zusammenhänge verstehen und grundlegende Fachkenntnisse und Kompetenzen für eine erfolgreiche Berufspraxis oder Weiterqualifikation erworben haben. Studierende weisen nach, dass sie wissenschaftliches Denken und Handeln sowie wissenschaftliche Entwicklungsmethoden auf konkrete Aufgaben anwenden können und in der Lage sind, fachliche Methoden anzuwenden

¹ Rechtsgrundlage im Land Hessen ist die Studienakkreditierungsverordnung (StakV) vom 22.07.2019.

und zu adaptieren. Zudem stellen sie unter Beweis, dass sie sich in einem vorgegebenen Zeitraum methodisch und systematisch in Aufgaben- und Problemstellungen einarbeiten können.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen sowie ggf. weitere Zulassungsbedingungen werden in § 1 der Fachspezifischen Bestimmungen des Studiengangs beschrieben:

1. Hochschulzugangsberechtigung nach § 54 HHG mit einem Umfang von mindestens 180 CP.
2. Eine Gesamtnote von mindestens gut (2,5 und besser) im abgeschlossenen Bachelor- oder Diplomstudium. Wird die Gesamtnote nicht erreicht, kann die Bewerberin oder der Bewerber auf Antrag eine Prüfung (Eignungstest) ablegen, durch die festgestellt wird, ob sie oder er trotz Nichterreichens der Gesamtnote über die erforderliche Eignung für das Masterstudium verfügt. Näheres regelt Anlage 6 der Fachspezifischen Bestimmungen.
3. Bei ausländischen Studienbewerberinnen und -bewerbern der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse (z.B. durch DSH-Prüfung, Test DaF, Goethe-Institut Mittelstufe).
4. Die fristgerechte Vorlage vollständiger Bewerbungsunterlagen

Die Entscheidung über die Zulassung liegt bei der Zulassungskommission.

Der Masterstudiengang „**Digitale Medizin**“ baut konsekutiv auf einem abgeschlossenem Erststudium an einer Hochschule mit den Fachrichtungen Medizinische Informatik, Medizin, Medizintechnik oder Medizinisches Management auf. Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen bestehen auf Grund der wählbaren Schwerpunkte des Studiengangs „Digitale Medizin“ noch weitere schwerpunktbezogene Voraussetzungen. Vom gewählten Studienschwerpunkt hängt ab, welche Fachrichtung das Erststudium aufweisen muss. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen nachweisen, dass sie über hinreichende Kenntnisse für den jeweiligen Schwerpunkt verfügen.

Für die Wahl des Studienschwerpunktes Medical Data Science muss das Erststudium die Fachrichtung Medizinische Informatik oder eine verwandte Fachrichtung mit ausreichenden Medizin- und/oder Informatikanteilen aufweisen.

Der Schwerpunkt Angewandte Medizinische Wissenschaften setzt ein Erststudium der Fachrichtung Medizin, Medizinische Informatik, Medizintechnik oder einer verwandten Fachrichtung mit ausreichenden medizinischen und/oder naturwissenschaftlichen Anteilen voraus.

Für die Wahl des Schwerpunktes Regulator Affairs Management ist ein Erststudium in der Fachrichtung Medizinische Informatik, Medizintechnik, Medizinisches Management, Medizin oder einer verwandten Fachrichtung mit ausreichenden medizinischen Anteilen erforderlich.

Bei der Bewerbung muss durch Ankreuzen des jeweiligen Studienschwerpunktes festgelegt werden, für welchen Studienschwerpunkt sich beworben wird.

Das Masterstudium „**Public Health**“ baut konsekutiv auf ein Erststudium an einer Hochschule in der Fachrichtung Medizinisches Management oder einem verwandten, für Gesundheitswissenschaften relevanten Studiengang im Umfang von 210 CP auf.

Bewerberinnen und Bewerber, die nicht Absolventinnen oder Absolventen eines entsprechenden Diplom- oder Bachelorstudiengangs der Fachrichtung Medizinisches Management oder eines verwandten, für Gesundheitswissenschaften relevanten Studiengangs sind, müssen insbesondere nachweisen, dass sie über hinreichende Kenntnisse im Gesundheitsbereich verfügen, wie sie z.B. im Bachelorstudiengang „Medizinisches Management“ der Technischen Hochschule Mittelhessen vermittelt werden. Ist bei einer Bewerberin oder einem Bewerber zu erwarten, dass vorhandene Defizite innerhalb von zwei Semestern nachgeholt werden können, erfolgt die Zulassung mit dem Vorbehalt, die fehlenden Kenntnisse bis spätestens zum Ende des zweiten Fachsemesters durch das erfolgreiche Absolvieren von Modulen aus dem Bachelorstudiengang Medizinisches Management auszugleichen. Bachelorabsolventinnen und -absolventen aus Studiengängen mit weniger als 210 CP haben die Möglichkeit die fehlenden Kenntnisse bis spätestens zur Zulassung zur Masterarbeit auszugleichen, so dass nach Abschluss des Masterstudiengangs „Public Health“ unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums 300 CP nachgewiesen werden können. Mit der Masterarbeit darf erst begonnen werden, wenn der Nachweis über den Erwerb der gegebenenfalls fehlenden Kompetenzen vorliegt. Art und Umfang der noch zu erbringenden fehlenden Leistungen werden von der Zulassungskommission individuell auf Basis der im Rahmen des vorausgegangenen Studienabschlusses absolvierten Studieninhalte festgelegt. Der Nachweis der zusätzlich erbrachten Leistungen wird im Transcript of Records bescheinigt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Für die beiden vorliegenden konsekutiven Masterstudiengänge wird der Abschlussgrad Master of Science vergeben.

Die Studiengänge „Digitale Medizin“ und „Public Health“ sind an den klinischen und damit medizinischen Prozessen des Gesundheitsbereichs orientiert. Damit ergibt sich ein hoher Anteil an medizinisch-naturwissenschaftlichen Modulinhalten. Hochschulweit werden Abschlüsse im Abschlusszeugnis genannt. Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium und den individuellen Studienverlauf erteilt das Diploma Supplement, inklusive des Transcript of Records. Der Master-Grad befähigt bei Eignung grundsätzlich zur Promotion.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung (§ 7 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die Studiengänge sind vollständig modularisiert. Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist gegeben. Eine Modulübersicht und ein Studienverlaufsplan liegen für jeden Studiengang vor. Die einzelnen Module werden in den Modulhandbüchern, die nach § 20 HHG mit den fachspezifischen Bestimmungen Bestandteil der Prüfungsordnung sind, detailliert beschrieben und entsprechen den Vorgaben der Hessischen Landesverordnung (StAkV). Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots, zum Arbeitsaufwand insgesamt und der Präsenzzeit. Darüber hinaus werden die modulverantwortlichen Professuren und Dozentinnen und Dozenten genannt sowie (Grundlagen-)Literatur und die Sprache angegeben. Umfang und -dauer der Prüfungsleistungen werden den Studierenden rechtzeitig und in geeigneter Weise vor Studienbeginn bekannt gegeben (§§.6,7,8 der Allgemeinen Bestimmungen für Masterprüfungsordnungen). In der Regel wird ein Modul im Semester abgeschlossen. Jedes Semester hat einen Gesamtumfang von 30 CP und alle angebotenen Module einen Umfang von mindestens sechs CP und maximal 30 CP (20 CP Masterarbeit; 10 CP Kolloquium).

Neben der Gesamtnote wird im Diploma Supplement die relative Note (ECTS-Rang) ausgewiesen, die entsprechenden Regelungen werden in §§ 20, 21 der Allgemeinen Bestimmungen für Masterprüfungsordnungen beschrieben. Studierende erhalten die Prüfungsordnungen über die Website des Fachbereichs oder über die THM-Seite.

Der Masterstudiengang „**Digitale Medizin**“ ist in drei Schwerpunkte (Medical Data Science, Angewandte Medizinische Wissenschaften und Regulatory Affairs Management) gegliedert und umfasst insgesamt 15 Module, die erfolgreich abgeschlossen werden müssen. Unabhängig vom

Schwerpunkt müssen alle Studierenden fünf Pflichtmodule (30 CP) belegen. Darüber hinaus müssen alle Studierenden das Entwicklungsprojekt inkl. Projektseminar (12 CP) und die Masterarbeit mit Kolloquium (30 CP) absolvieren.

Innerhalb eines Schwerpunktes werden mindestens sieben schwerpunktspezifische Pflicht- und Wahlpflichtmodule mit 42 CP belegt. Zusätzlich ist schwerpunktunabhängig die Wahl eines freien Wahlpflichtmoduls (6 CP) möglich. Besondere Regeln für die einzelnen Schwerpunkte sind wie folgt aufgeführt:

Der Schwerpunktpool *Medical Data Science* umfasst vier Pflichtmodule und vier Wahlpflichtmodule (davon ein freies Wahlpflichtmodul). Das Angebot der schwerpunktspezifischen Module beläuft sich auf elf.

Im Schwerpunkt *Angewandte Medizinische Wissenschaften* müssen die Studierenden fünf Pflicht- und drei Wahlpflichtmodule (davon ein freies Wahlpflichtmodul) absolvieren. Die Zahl der schwerpunktspezifischen Module beläuft sich auf zehn.

Für den Schwerpunkt *Regulatory Affairs Management* sind sieben schwerpunktspezifischen Pflichtmodule und ein freies Wahlpflichtmodul im Schwerpunktpool vorgesehen. Die Zahl der schwerpunktspezifischen Module beläuft sich auf sieben. Eine Modulübersicht und ein Studienverlaufsplan liegen vor.

Der Studiengang „**Public Health**“ umfasst insgesamt elf Module, die alle erfolgreich abgeschlossen werden müssen. Somit sind im Studiengang acht Pflicht- und drei Wahlpflichtmodule vorgesehen. Die Zahl der Module, die insgesamt im Masterstudiengang angeboten werden, beläuft sich auf 17. Das Curriculum deckt mit den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen die Kernbereiche von Public Health gemäß der WHO-Definition ab. Eine Modulübersicht und ein Studienverlaufsplan liegen vor.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist in den Studiengängen grundsätzlich gegeben.

Der Masterstudiengang „**Digitale Medizin**“ mit einem Gesamtumfang von 120 CP umfasst insgesamt 3.600 Arbeitsstunden, davon sind 930 Stunden Präsenzzeit und 2.670 Stunden Selbst-

lernzeit. Der Studienverlaufsplan sieht pro Semester 30 CP vor. Nach den ECTS-Grundsätzen entspricht 1 CP einer Arbeitslast von 30 Stunden (Modulhandbuch, Anlage der Studien- und Prüfungsordnung). Alle angebotenen Module im Studiengang haben einen Umfang von mindestens sechs CP. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren erfolgreiches Absolvieren die CP erworben werden. Für das Modul Masterarbeit mit Kolloquium werden 30 CP (20 + 10) vergeben.

Der Masterstudiengang „**Public Health**“ umfasst insgesamt eine Arbeitslast von 2.700 Arbeitsstunden (90 CP), davon sind 660 Präsenzzeit und 2.040 Selbstlernzeit. Der Studienverlaufsplan sieht pro Semester 30 CP vor. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren erfolgreichem Absolvieren die CP erworben werden. Alle angebotenen Module im Studiengang haben einen Umfang von mindestens sechs CP. Für das Modul Masterarbeit mit Kolloquium werden 30 CP (20 + 10) vergeben. Zulassungsvoraussetzung ist ein abgeschlossenes, mindestens siebensemestriges Erststudium. Bachelorabsolventinnen und -absolventen aus Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von weniger als 210 CP müssen die fehlenden Kenntnisse bis spätestens zur Zulassung zur Masterarbeit ausgleichen, so dass nach Abschluss des Masterstudiengangs „Public Health“ ein Gesamtstudienvolumen von 300 CP nachgewiesen werden kann. Mit der Masterarbeit darf erst begonnen werden, wenn der Nachweis über das Erbringen der fehlenden Leistungen vorliegt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

Dieses Kriterium ist nicht einschlägig. Nichthochschulische Lernorte und Studienanteile sind in beiden Studiengängen nicht vorgesehen.

Dokumentation/Bewertung

Dieses Kriterium ist nicht einschlägig.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

Dieses Kriterium ist nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Der konsekutive forschungsorientierte Masterstudiengang „Public Health“ startet im Wintersemester 2020 / 2021. Der Schwerpunkt der Bewertung liegt auf der Konzeption des Studiengangs.

Im Rahmen der Reakkreditierung des Masterstudiengangs „Medizinische Informatik“ findet eine Namensänderung sowie eine Umstrukturierung des Studiengangs statt. Der Masterstudiengang soll zukünftig in „Digitale Medizin“ umbenannt werden, so dass der Name bereits die gezielte Aufstellung des Studiengangs im Rahmen der progressiven Ausrichtung Digitalisierung im Gesundheitswesen aufzeigt. Die Kernfächer des derzeit akkreditierten Masterstudiengangs „Medizinische Informatik“ (Wahlpflichtpool Informatik, Wahlpflichtpool Bereich Angewandte Medizinische Forschung und Wahlpflichtpool Bereich IT- und Medizinproduktentwicklung) werden zukünftig dem Schwerpunkt Medical Data Science oder dem Schwerpunkt Angewandte Medizinische Wissenschaften thematisch zugeordnet. Der neue Schwerpunkt Regulatory Affairs Management führt zu einer Erweiterung des bisherigen Lehrumfangs.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i. V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die beiden konsekutiven forschungsorientierten Studiengänge „Digitale Medizin“ und „Public Health“ bieten den Studierenden nach einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss die Möglichkeit einer fachlichen Vertiefung sowie weiterer wissenschaftlicher Qualifikation, die die Befähigung zur Übernahme leitender Tätigkeiten wie auch die Voraussetzung für eine Promotion schaffen. Aufbauend auf die Kompetenzen des Erststudiums wird damit neben der Berufsfeldspezialisierung wesentlich die wissenschaftlich-methodische Vertiefung angestrebt. Ein weiteres wichtiges Ziel der Studienprogramme ist die gezielte Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden und ihrer Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement unter Wahrung ethischer Grundsätze. Dies geschieht einerseits durch theoretische Diskussionen und Schulungen, andererseits aber auch durch die Möglichkeit zum praktischen Lernen und Erfahren z.B. durch die Übernahme von Aufgaben und Verantwortung für sich und andere im Umfeld von Hochschule und Klinik schon während des Studiums. Die THM ist gemeinsam mit der Justus-Liebig-Universität Gießen und der Philipps-Universität Marburg Teil des Forschungscampus Mittelhessen. Die THM verfügt über ein eigenständiges Promotionszentrum für Ingenieurwissenschaften. Das

Promotionszentrum hat die Fachrichtung Life Science Engineering und vereint naturwissenschaftliche Grundlagen mit technischen Anwendungen. Daraus ergeben sich Forschungen, die für die Gesundheit des Menschen oder den Umweltschutz relevant sind.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang Digitale Medizin

Dokumentation

Ziel des Masterstudiengangs ist es laut § 1 der Prüfungsordnung, den Studierenden zusätzliche tiefergehende wissenschaftlich fundierte Konzepte, Methoden und Techniken im Bereich „Digitale Medizin“ zu vermitteln und diese bei der Lösung komplexer praktischer Problemstellungen anzuwenden und weiterzuentwickeln. Sie können sich selbstständig in neue, unbekannte Problemstellungen systematisch und methodisch-geschult einarbeiten sowie abstrakt und analytisch, über den Einzelfall hinausgehend, vernetzt denken. Sie sind befähigt zur sicheren Konzeption und Realisierung von Methoden und Technologien in Forschung und Entwicklung im Gesundheitsbereich im Rahmen der aktuellen und zukunftssträchtigen Ausrichtung Digitalisierung im Gesundheitswesen. Darüber hinaus sind sie in der Lage, eigenverantwortlich innovative Tätigkeiten des Gesundheitswesens wirtschaftlich, wissenschaftlich und technisch zu planen, durchzuführen, zu bewerten und diese im wissenschaftlichen Kontext zu diskutieren. Hierbei setzen die Studierenden ihre Kommunikationsfähigkeit und Urteilsbildung in der Auseinandersetzung mit Expertinnen und die Experten der jeweiligen Fachdisziplinen ein. Der Master-Grad befähigt zur wissenschaftlichen Forschung und zu Strategie- und Führungsaufgaben im Gesundheitsbereich.

Der Studiengang bietet den Absolventinnen und Absolventen durch die Wahl eines der drei Schwerpunkte die Möglichkeit einer Spezialisierung.

Studienschwerpunkt Medical Data Science.

Absolvierende des Schwerpunktes Medical Data Science sind fähig im Gesundheitsbereich innovative Aufgaben im Zusammenhang mit medizinischen Daten zu übernehmen. Sie können eigenverantwortlich Tätigkeiten ausüben, um so Unternehmen und Kliniken mit ihrer Expertise zu unterstützen und zu stärken. Die Absolvierenden des Schwerpunktes Medical Data Science sind in der Lage, Methoden und Technologien auch in Forschung und Entwicklung innovativ einzusetzen. Sie können im Gesundheitsbereich vor allem Aufgaben der Digitalisierung in der Medizin mit entwickeln und realisieren.

Studienschwerpunkt Angewandte Medizinische Wissenschaften

In diesem Schwerpunkt vertiefen die Studierenden ihre Kompetenzen, wissenschaftliche Erkenntnisse im medizinischen Bereich zu erarbeiten und sie anwendungsbezogen einzusetzen. Sie sind in der Lage, neue Methoden und Technologien eigenverantwortlich zu erforschen und zu

entwickeln. Die Absolvierenden des Schwerpunktes Angewandte Medizinische Wissenschaften können als Forscher/innen, Entwickler/innen, Projektleiter/innen oder auf Positionen mit Strategie- und Führungsaufgaben in Berufsfeldern des Gesundheitsbereiches tätig werden.

Studienschwerpunkt Regulatory Affairs Management

Die Absolvierenden des Schwerpunktes Regulatory Affairs Management übernehmen Aufgaben in den Bereichen nationale und internationale Zulassung von Medizinprodukten, klinische Bewertung und Prüfung, Konformitätsbewertung sowie des Qualitäts- und Risikomanagements. Sie können als Regulatory Affairs Manager für Medizinprodukte oder Qualitätsmanagementbeauftragte im Gesundheitsbereich eingesetzt werden. Sie finden Anstellung bei den entsprechenden Behörden, bei Medizinproduktehersteller/innen oder als Berater/innen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden sind sich einig, dass die Absolventinnen und Absolventen sehr gute Chancen auf dem Arbeitsmarkt erwarten. Insbesondere gut ausgebildete Fachkräfte in den Schwerpunkten Medical Data Science und Regulatory Affairs Management sind nach ihrer Erfahrung nachgefragt. Das bestätigen auch die anwesenden Studierenden. Diese sind allerdings der Ansicht, dass für einen raschen Einstieg in das Berufsleben auch der Bachelorstudiengang „Medizinische Informatik“ ausgereicht hätte. In der Regel erhalten die Bachelor-Studierenden schon während des Studiums Stellenangebote. Der anschließende Masterstudiengang eröffnet nach Aussagen der anwesenden Masterstudierenden zusätzlich die Perspektive einer Tätigkeit in der Forschung mit anschließender Promotion oder sogar Habilitation.

Die Inhalte und die Ziele der drei Studienschwerpunkte werden vor Ort mit der Hochschule diskutiert. Auch die Umbenennung des Studiengangs von „Medizinische Informatik“ in „Digitale Medizin“ wird thematisiert. Die Hochschule erläutert, dass vor der Konzeption eines Studiengangs eine Bedarfsanalyse erstellt wird. Die Studierendenzahlen des Masterstudiengangs „Medizinische Informatik“ sind hinter den Erwartungen zurückgeblieben. Ein Grund könnte sein, dass der frühere Titel des Studiengangs bzw. der Bereich Informatik junge Leute eher weniger anspricht. Mit den neuen und offeneren Zulassungsbedingungen möchte die Hochschule die Verbindung zur Medizin und die damit verbundenen Chancen deutlicher in den Vordergrund stellen. Der Titel „Digitale Medizin“ soll den Studiengang auch für Berufsgruppen aus dem Gesundheitsbereich attraktiver machen. Das betrifft besonders den Schwerpunkt **Angewandte Medizinische Wissenschaften**, der die Verknüpfung zwischen Technik und Medizin zum Inhalt hat. Nach Ansicht der Hochschule ist dieser Schwerpunkt ein Alleinstellungsmerkmal im Bereich der Digitalen Medizin. Die Hochschule bietet 30 Studienplätze pro Semester an und geht von einer Gleichverteilung auf die drei Schwerpunkte aus. Die erste bereits laufende Kohorte hat das bestätigt. Im Wintersemester 2019 / 2020 wurden 27 Studierende in den Studiengang aufgenommen mit der

folgenden Verteilung: Schwerpunkt Medical Data Science: acht Studierende, Schwerpunkt Angewandte medizinische Wissenschaften: neun Studierende, Schwerpunkt Regulatory Affairs Management: zehn Studierende. Die Studierenden entscheiden sich bereits vor Beginn des Studiengangs für einen Schwerpunkt und haben während des Studiengangs die Möglichkeit den Schwerpunkt einmal zu wechseln. Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule die Belegung der drei Schwerpunkte sowie den Verbleib der Absolventinnen und Absolventen zu dokumentieren, um die tatsächlichen Berufschancen der drei Schwerpunkte nach den ersten Kohorten kritisch zu beurteilen.

Die Studierenden beschreiben im Gespräch vor Ort die unterschiedlichen Berufswege der drei Schwerpunkte und bestätigen, dass der Studiengang ihnen dazu dient, neben der genannten Option im Forschungsbereich oder der Lehre tätig zu werden, sich für zukünftige Leitungsfunktionen zu qualifizieren. Primär wurde der Studiengang für eigene Bachelor-Absolventinnen und -Absolventen konzipiert. Ca. 30 % der Bachelorstudierenden der THM schließen einen Masterstudiengang an. In dem neu konzipierten Konzept mit den drei Schwerpunkten und dem Titel „Digitale Medizin“ wurden auch die Zulassungsvoraussetzungen verbreitert, um den Studiengang mehr für externe Bewerberinnen und Bewerber zu öffnen. In die erste Kohorte wurden laut Hochschule auch Studierende aus dem Gesundheitsbereich mit sehr heterogenen Eingangsvoraussetzungen unter anderem aus den Bereichen Pflege, Therapie oder Veterinärmedizin aufgenommen.

Die Zugangsvoraussetzungen zum konsekutiven Masterstudiengang hält das Gutachtergremium für angemessen (siehe auch oben, Ausführungen zu § 5 MRVO). Aus den Erläuterungen zum Umgang mit den heterogenen Studierendengruppen wird den Gutachtenden deutlich, wie die Eingangsvoraussetzungen im Studiengang berücksichtigt werden und wie an diese angeknüpft wird. So werden beispielsweise Themen wie Ethik in der Medizin bereits im Bachelorstudiengang gelehrt. Im Sinne der Transparenz empfehlen die Gutachtenden, die Lerninhalte des Studiengangs im Modulhandbuch auch für externe Studierende differenzierter darzustellen und deutlicher zu beschreiben, welche Kompetenzen auf Bachelorniveau vorausgesetzt werden. Das überarbeitete Modulhandbuch wurde am 22.11.2019 von der Hochschule eingereicht.

Nach Einschätzung der Gutachtenden stimmen die im Selbstbericht dokumentierten und in den Gesprächen vor Ort beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen überein. Die Modulhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie die Persönlichkeitsentwicklung. Die beschriebenen Qualifikationsziele sowie die möglichen Arbeitsfelder der Absolvierenden entsprechen den Erwartungen an den Studiengang. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachtenden das Master-Niveau ab.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Die Belegung der drei Schwerpunkte sowie den Verbleib (gegliedert nach den gewählten Schwerpunkten) der Absolventinnen und Absolventen sollte dokumentiert werden, um die tatsächlichen Berufschancen der drei Schwerpunkte nach den ersten Kohorten kritisch zu beurteilen.

Im Sinne der Transparenz sollten die Lerninhalte des konsekutiven Studiengangs im Modulhandbuch bzw. die vorausgesetzten Kompetenzen auch für externe Studierende differenzierter und umfassender dargestellt werden. Die Hochschule hat am 22.11.2019 das überarbeitete Modulhandbuch eingereicht und dabei die Empfehlungen der Gutachtenden umgesetzt.

Studiengang Public Health

Dokumentation

Ziel des Masterstudiengangs „Public Health“ ist es laut § 1 der Prüfungsordnung, den Studierenden nach einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zusätzliche tiefergehende wissenschaftlich fundierte Konzepte, Methoden und Techniken im Bereich „Public Health“ zu vermitteln. Das besondere Profil des Masterstudiengangs ist die Fokussierung auf die Versorgungsforschung und die Rehabilitation. Das forschungsorientierte Studium soll die Studierenden dazu befähigen, wissenschaftliche Erkenntnisse zu erarbeiten und sie anwendungsbezogen einzusetzen. Die Absolventinnen und Absolventen dieses Studiengangs sind durch die tiefgehenden Kenntnisse in den Kernbereichen von „Public Health“ für die evidenzbasierte Erarbeitung neuer Versorgungskonzepte sowie die Analyse und Evaluation von Entwicklungen und Interventionen im Gesundheitswesen bzw. in der Bevölkerung ausgebildet. Sie sind darüber hinaus im Setting Rehabilitation spezialisiert. Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs „Public Health“ sind für höhere Managementaufgaben sowie für die gesundheitswissenschaftliche Führung und Beratung unterschiedlichster Fachabteilungen in öffentlichen und privaten gesundheitswirtschaftlichen Institutionen wie z.B. Behörden (Ministerien, Regierungspräsidien, etc.), internationalen Gesundheitsorganisationen, Verbänden, Krankenkassen, Krankenhäusern sowie Pflege und gesundheitliche Versorgungszentren qualifiziert. Innovationsthemen aus dem Bereich „Digitalisierung im Gesundheitswesen“ stehen darüber hinaus im Fokus des Studiencurriculums. Damit eröffnet der Studiengang auch Wege in die Selbstständigkeit und die Tätigkeit in innovativen neuen Unternehmensformen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden thematisieren vor Ort das Berufsziel und die Schwerpunktsetzung des Studiengangs mit Fokussierung auf die Versorgungsforschung und die Rehabilitation. Die Hochschule

erläutert, dass der Studiengang auf Initiative der Studierenden entstanden ist. Mit der neu besetzten zunächst auf fünf Jahre befristeten Stiftungsprofessur Versorgungsforschung und Rehabilitation möchte die Hochschule auf diesem Gebiet die Forschung vorantreiben. Die vielfältigen Kooperationen mit den Kliniken in der Region sind dabei hilfreich. Die Gutachtenden monieren, dass Studienziele, Berufsprofile und Lernziele im Modulhandbuch entsprechend dem besonderen Profil des Studiengangs noch stärker in Übereinstimmung gebracht und transparenter dargestellt werden sollten. Beispiele für die Ausdifferenzierung des Curriculums werden genannt (siehe unter § 12 schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung). Unter anderem sollen die Forschungsmethoden stärker abgebildet werden und ethische Aspekte und Lernziele besser dargestellt werden. Die Hochschule hat am 22.11.2019 das überarbeitete Modulhandbuch eingereicht und dabei die Empfehlungen der Gutachtenden umgesetzt.

Ansonsten stimmen nach Einschätzung der Gutachtenden die im Selbstbericht dokumentierten und in den Gesprächen vor Ort beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen überein. Die Modulhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie die Persönlichkeitsentwicklung.

Die Gutachtenden sind sich einig, dass die Absolventinnen und Absolventen gute Chancen auf dem Arbeitsmarkt erwarten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Studienziele, Berufsprofil und Lernziele sollten entsprechend dem besonderen Profil des Studiengangs noch stärker im Modulhandbuch in Übereinstimmung gebracht und transparenter dargestellt werden. Die Hochschule hat am 22.11.2019 das überarbeitete Modulhandbuch eingereicht und dabei die Empfehlungen der Gutachtenden umgesetzt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO.

[Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Neben den studienrelevanten Pflichtfächern bieten die Studiengänge der THM einen breiten Wahlpflichtbereich, der thematisch nicht eingeschränkt wird und dadurch eine individuelle Schwerpunktsetzung erlaubt. Die Studierenden sind aufgefordert, entsprechend des angestrebten Qualifizierungsziels eines Masterstudiengangs, selbstständig Angebote anderer

Fachbereiche und Hochschulen nach geeigneten Modulen zu durchsuchen und diese in Absprache mit der Studiengangsleitung oder der Mentorin/dem Mentor zu belegen.

Der geplante Studienverlauf beider Masterstudiengänge sieht einen, im Laufe der Semester, stetig wachsenden Anteil der profilbildenden Module vor. Im Rahmen der Praktikumseinheiten in mehreren Modulen zeigen die Studierenden an realen Projekten, dass sie das bisher Erlernte wissenschaftlich fundiert in der Praxis anwenden können. Die Praktikumsprojekte zielen darauf ab, den Studierenden die Fähigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln, sowohl den Anforderungen eines Forschungsumfelds als auch Arbeitsmarktes gerecht zu werden.

Um die Aktivierung und Beteiligung von Studierenden zu fördern und somit die Qualität des Lehrens und Lernens am Fachbereich zu sichern, wurden im Fachbereich GES bereits weitere innovative Lehrmethoden wie beispielsweise Planspiele, Einsatz der virtuellen Realität erprobt und in Lehrveranstaltungen im Bachelor- und Masterstudium implementiert. Bei der Entwicklung und Umsetzung von Lehr- und Lernformaten orientiert sich der Fachbereich GES an den Grundsätzen für gute Lehre der THM.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang Digitale Medizin

Dokumentation

Der konsekutive Masterstudiengang „Digitale Medizin“ baut konzeptionell auf den inhaltlichen und persönlichen Qualifikationen der Bachelor-Programme in der Fachrichtung Medizinische Informatik, Medizintechnik, Medizinisches Management oder einer verwandten Fachrichtung sowie Medizin auf. Er ist in drei Schwerpunkte gegliedert: Medical-Data-Science, Angewandte Medizinische Wissenschaften und Regulatory Affairs Management. Der Masterstudiengang ist so konzipiert, dass sich die Studierenden bereits bei der Bewerbung für einen Studienschwerpunkt entscheiden und diesbezüglich vorgesehene Pflicht- und Wahlpflichtfächer der jeweiligen Studienrichtung wählen.

Der Masterstudiengang unterteilt sich in eine dreisemestrige Phase des überwiegend wissenschaftlichen Kompetenzerwerbs und einer einsemestrigen Phase mit praktischem Anteil. Alle Teile des Studiengangs finden an der Hochschule statt. Die Masterarbeit kann auch in Kooperation z.B. mit einer der Kooperationskliniken erstellt werden. Die Hochschule verfügt neben den Universitätskliniken zudem über Kooperationsverträge mit der BDH Klinik Braunfels als Lehrkrankenhaus der THM und der Gemeinnützige Gesellschaft für Soziale Dienste der AWO Stadtkreis Gießen mbH (AWO Gießen).

Die Studiengänge im Bereich des Gesundheitswesens sind laut Hochschule in besonderem Maße auf einen starken Praxisbezug angewiesen. Nicht nur die ständigen Fortschritte in Medizin,

Technik und Informatik, sondern auch die sich ständig ändernden Rahmenbedingungen im Gesundheitswesen stellen Veränderungen dar, die auch die entsprechenden Berufsfelder stark beeinflussen. Somit muss im Rahmen des Studienaufbaus und der Durchführung ein enger Kontakt zum Gesundheitssektor bestehen. In den einzelnen Modulen werden daher auch Dozentinnen und Dozenten aus der Berufspraxis, aus Medizin und Industrie gezielt eingesetzt, damit so aktuelles Wissen transferiert werden kann.

Die Studierenden des Masterstudiengangs „Digitale Medizin“ absolvieren in den ersten zwei Semestern fünf Pflichtmodule (jeweils sechs CP, insgesamt 30 CP) gemeinsam: „eHealth“, „Public Health“, „Angewandtes Qualitätsmanagement“, „Produktentwicklung im Gesundheitswesen“ und „Angewandte eHealth-Technologien“. Je nach gewähltem Schwerpunkt werden danach die angebotenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule des Schwerpunktes (jeweils 42 CP) absolviert. Die Wahlpflichtmodule werden jeweils aus dem jeweiligen Schwerpunktpool gewählt. Studierende können zusätzlich ein freies Wahlpflichtmodul (sechs CP) aus dem Angebot des Masterstudiengangs „Digitale Medizin“ oder auf Antrag auch aus dem gesamten Modulangebot der THM bzw. anderen Hochschulen absolvieren.

Den Kern des Masterstudiums bildet das Entwicklungsprojekt im dritten Semester (12 CP). An realen Projekten müssen die Studierenden zeigen, dass sie das Erlernte wissenschaftlich fundiert in der Praxis umsetzen können. So ist das Absolvieren des Entwicklungsprojekts inkl. Projektseminar, als Vorbereitung für die Masterarbeit, Pflicht für alle Studierenden. Das vierte Semester umfasst die Masterarbeit (20 CP) mit Kolloquium (10 CP). Das Modul Entwicklungsprojekt (inkl. Projektseminar) sowie die Masterarbeit mit Kolloquium haben eine schwerpunktbezogene Ausrichtung. Das Curriculum und der Studienverlaufsplan sind in der Prüfungsordnung dargestellt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Vor Ort wird über die Ausgestaltung der in vielen Modulen genannten Lehrform „Seminaristischer Unterricht, Praktikum“ diskutiert. Die Hochschule erläutert, dass unter Praktikum eine praktische Übung verstanden wird und kein Praxisaufenthalt in einer externen Einrichtung. Die Gutachtenden halten die Begrifflichkeit Praktikum für irreführend. Die Hochschule verwendet diese Begriffe hochschulweit, hat aber auf die Anregung der Gutachtenden hin eine Begriffserläuterung in die Vorbemerkung des Modulhandbuchs aufgenommen. Das überarbeitete Modulhandbuch wurde am 22.11.2019 eingereicht.

Thema vor Ort war auch die Ausgestaltung des Moduls GMED5502 „Entwicklungsprojekt“. Das Entwicklungsprojekt besteht in der Erarbeitung einer Lösung für eine realitätsrelevante Fragestellung, in der Regel für ein reales Projekt aus der Berufspraxis, das von der Hochschule in Zusammenarbeit mit externen Partnerinnen und Partnern entwickelt wird. Die Hochschule erläutert, dass das Entwicklungsprojekt an der Hochschule durchgeführt wird und nicht bei den

Praxispartnerinnen/partnern. Die Inhalte der Masterarbeit ergeben sich in der Regel aus dem Entwicklungsprojekt. Die Themen können aus der Umsetzung wissenschaftlicher und technischer Grundlagen in konkrete Aufgabenstellungen der anwendungsorientierten medizinischen oder klinischen Forschung oder der Analyse und Erforschung aktueller Techniken der Software- und Medizinprodukteentwicklung kommen und können in Kooperation mit Praxiseinrichtungen durchgeführt werden. Die Themen werden mit den betreuenden Professorinnen und Professoren abgestimmt.

Nach Einschätzung der Gutachtenden ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangtitels und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Die vorgenommenen Überarbeitungen sowie die Umbenennung des Studiengangs sind für sie nachvollziehbar. Die Studierenden vor Ort betonen, dass in dem überarbeiteten Konzept, auch auf ihre Rückmeldung hin, bestimmte Themen wie Normen und Richtlinien mehr Raum bekommen haben. Positiv bewerten sie zudem das große Spektrum an Wahlmöglichkeiten im Studium, welches ein sehr individuelles Studieren ermöglicht. Perspektivisch empfehlen die Gutachterinnen und Gutachter der Hochschule ihre Kompetenzen im Bereich Digitalisierung zu nutzen und die Blended Learning Anteile im Studiengang auszubauen bzw. die Lehre um digitale Elemente anzureichern.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Blended Learning Anteile sollten im Studiengang ausgebaut bzw. die Lehre um digitale Elemente angereichert werden.

Studiengang: Public Health

Dokumentation

Das Masterstudium „Public Health“ baut konsekutiv auf ein abgeschlossenes Bachelorstudium an einer Hochschule in der Fachrichtung Medizinisches Management oder einem verwandten, für Gesundheitswissenschaften relevanten Studiengang im Umfang von 210 CP auf.

Durch die Aufteilung des Curriculums in acht Pflicht- und drei Wahlmodule haben die Studierenden Freiräume, ihr Studium gemäß ihren individuellen Fähigkeiten und Interessen entsprechend selbst zu gestalten.

Die Module zeichnen sich dabei alle durch studierendenzentrierte Lehr- und Lernformen aus. Die meisten Module haben eine Unterteilung in einen seminaristischen Unterricht und ein angeschlossenes Praktikum, in dem die erlernten Inhalte in Team- oder Einzelarbeit an praktischen

Problemstellungen angewendet werden können. In der Masterarbeit besteht darüber hinaus die Möglichkeit, Konzepte im Rahmen von Forschungsprojekten zu erarbeiten. Die Studierenden wählen aus unterschiedlichen Wahlpflichtmodulen die Module aus, die eine optimale Vorbereitung auf das Projekt der Masterarbeit sicherstellen. Das Masterstudium endet im dritten Semester mit der Masterarbeit und schließt mit der Masterprüfung.

Der Masterstudiengang „Public Health“ ist somit ein dreisemestriger Studiengang mit insgesamt 90 CP, unterteilt in eine zweisemestrige Phase des wissenschaftlichen Kompetenzerwerbs und einer einsemestrigen Phase mit praktischem Anteil.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Auffassung der Gutachtenden fügt sich der Masterstudiengang sinnvoll in das Studienangebot der THM ein.

Die Gutachtenden diskutieren vor Ort mit der Hochschule, wie die Kernfächer von „Public Health“ (z. B. die Epidemiologie) im Konzept abgebildet sind, wie die Studiengangziele und Schwerpunkte vereinbar sind, welche Methoden vermittelt werden, und wo die rehabilitations- und versorgungsspezifischen Themen oder beispielsweise das Thema Ethik Raum finden. Nach Ansicht der Gutachtenden geht aus den Modulbeschreibungen nicht klar hervor, was in den jeweiligen Modulen gelehrt wird. Als Beispiel wird das Modul GMNG5122 Versorgungswissenschaft: Methoden der Versorgungsforschung genannt. Hier wäre beispielsweise beim Lerninhalt „Methoden der Versorgungsforschung“ ausdifferenzieren welche Methoden gemeint sind oder auch beim Lerninhalt „Vertiefende statistische Kenntnisse und Anwendung entsprechender Programme“ um welche Programme es sich handelt. Auch spezifische Themen des Schwerpunkts Rehabilitationswissenschaft sind im Modulhandbuch eher knapp beschrieben. Das betrifft z.B. die Sozialversicherungssysteme sowie die relevanten Gesetze, die laut Hochschule allerdings schon im Bachelorstudium thematisiert werden. Vor Ort konnte die Hochschule überzeugend darstellen, dass alle relevanten Lerninhalte in den Modulen vermittelt werden. Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule, die Modulbeschreibungen bzw. die Lernzielbeschreibungen mehr ausdifferenzieren und dadurch für Lehrende und externe Studierende nachvollziehbarer zu machen, welche Lerninhalte die einzelnen Module vermitteln. Die Hochschule hat die Empfehlungen der Gutachtenden aufgegriffen und am 22.11.2019 das überarbeitete Modulhandbuch eingereicht.

Nach Einschätzung der Gutachtenden ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangtitels und des Abschlussgrades grundsätzlich schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Das Gutachtergremium kommt zu dem Schluss, dass im Studiengang auf der Basis der Modulbeschreibungen und der Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind. Perspektivisch empfehlen sie der Hochschule ihre Kompetenzen im Bereich

Digitalisierung zu nutzen und die Blended Learning Anteile im Studiengang auszubauen bzw. die Lehre um digitale Elemente anzureichern.

Vor Ort diskutieren die Gutachtenden außerdem die Zulassungsvoraussetzungen für Studierende mit einem 180 CP Bachelor. Die Voraussetzungen um die nötigen 30 CP zu erlangen, sodass das konsekutive Bachelor-Master-Modell 300 CP umfasst, waren aus Sicht der Gutachtenden zu unspezifisch, bezogen auf die vorausgesetzten Kenntnisse im Gesundheitsbereich, ausformuliert. Die Hochschule hat im Nachgang der Vor-Ort Begehung auf die Anlage der Prüfungsordnung hingewiesen, in der die Themen für einen Eignungstest für den Studiengang geregelt sind, die auch gleichzeitig die notwendigen Eingangsqualifikationen wie medizinische Grundlagen, mathematisch-statistische Methoden, Methoden empirischer Forschung, Interpretation wissenschaftlicher Literatur, Medizinethik, Datenschutz und Datensicherheit im Gesundheitswesen, Motivation für das Studium, berufliche Perspektiven, kommunikative Kompetenz festlegen. Festgestellte Defizite von Studierenden aus einem verwandten, für die Gesundheitswissenschaften relevanten Studiengang gegenüber dem Bachelorstudiengang Medizinisches Management der Technischen Hochschule Mittelhessen können innerhalb von zwei Semestern in Form von Auflagen nachgeholt werden. Die Zulassung erfolgt mit dem Vorbehalt, die fehlenden Kenntnisse bis spätestens zum Ende des zweiten Fachsemesters durch das erfolgreiche Absolvieren von Modulen aus dem Bachelorstudiengang „Medizinisches Management“ auszugleichen. Die entsprechenden Auflagen für Bewerberinnen und Bewerber anderer Studiengänge werden von der Zulassungskommission im Einzelfall geprüft und bekannt gegeben. Bachelorabsolventinnen und -absolventen aus Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von weniger als sieben Semestern (210 CP) müssen die fehlenden Kenntnisse bis spätestens zur Zulassung zur Masterarbeit ausgleichen.

Die Gutachtenden halten es für problematisch innerhalb von zwei Semestern nicht nur die fehlenden Kenntnisse im Gesundheitsbereich nachzuholen, sondern auch die entsprechenden Module auf Masterniveau zu studieren. Die Hochschule geht davon aus, dass sich im Studiengang nur wenige Studierende immatrikulieren, die noch die 30 CP nachholen müssen. In diesem Fall kann und muss die -Studienzeit flexibel verlängert werden, erläutert die Hochschule. Der Nachweis zusätzlich erbrachter Leistungen wird im Transcript of Records bescheinigt. Grundsätzlich ist das strategische Ziel des Fachbereichs in den nächsten Jahren auf ein 7:3 Bachelor-Master-Modell umzusteigen.

Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule transparenter zu hinterlegen, welche Qualifikationen Bewerberinnen und Bewerber mit einem Bachelorstudiengang von 180 CP für den Studiengang mitbringen müssen und um welchen Zeitraum sich gegebenenfalls dadurch die Studienzeit verlängert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Es sollte transparent hinterlegt werden, welche Qualifikationen Bewerberinnen und Bewerber mit einem Bachelorstudiengang von 180 CP für den Studiengang mitbringen müssen und um welchen Zeitraum sich gegebenenfalls die Regelstudienzeit verlängert.

Blended Learning Anteile sollten im Studiengang ausgebaut bzw. die Lehre um digitale Elemente angereichert werden.

Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

In allen Abschnitten der Masterstudiengänge ist ein ein- oder zweisemestriger Auslandsaufenthalt möglich. Studierende können auch im Rahmen der Abschlussarbeit Angebote im Ausland wahrnehmen. Es existieren vielfältige internationale Kontakte und Abkommen mit ausländischen Hochschulen über wechselseitige Anerkennung von Modulen, die zentral im Fachbereich organisiert sind. Gemäß § 14 Abs. 1 und 2 der Allgemeinen Bestimmungen für Masterprüfungsordnungen werden in anderen Studiengängen erworbene Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention anerkannt. Informationen und Unterstützung erhalten Studierende bei der Studiengangsleitung, beim jeweiligen Prüfungsausschuss, beim Auslandsbeauftragten des Fachbereichs sowie dem International Office. Informationen über den ggf. durch die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen ersetzten Teil des Studiums, die sich auf den Umfang und die Art der Ersatzleistungen beziehen, werden in den Abschlussdokumenten ausgewiesen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang Digitale Medizin

Dokumentation

Mobilitätsfenster sind im Studiengang aufgrund der Studienstruktur gegeben, da alle Module innerhalb von einem Semester abgeschlossen werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Auffassung des Gutachtergremiums sind im Studiengang geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule ermöglichen und fördern: Jedes Semester werden alle vorgesehenen Module abgeschlossen, so dass ein Hochschulwechsel ohne

Verlust von bereits anerkanntem Workload möglich ist. Ein Aufenthalt an einer in- oder ausländischen Hochschule ist in jedem Studienabschnitt möglich, vorzugsweise wäre laut Hochschule das Entwicklungsprojekt im dritten Semester zu nutzen. Laut der Studierenden wird die Mobilität auch gelebt. Bislang hat dennoch nur eine geringe Anzahl Studierender das Angebot eines Auslandsaufenthalts wahrgenommen. Ursache ist laut Hochschule der Wunsch vieler Studierender, durch das Absolvieren des Entwicklungsprojekts oder der Masterarbeit bei einem inländischen Betrieb Kontakte zu potenziellen Arbeitgeberinnen oder Arbeitgebern zu knüpfen.

Nach Einschätzung des Gutachtergremiums ist die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention in § 14 Abs. 1 und 2 der Allgemeinen Bestimmungen für Masterprüfungsordnungen geregelt. Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen ist in § 14a der Allgemeinen Bestimmungen für Masterprüfungsordnungen entsprechend der Vorgaben in § 18 Abs. 6 HHG festgesetzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang Public Health

Dokumentation

Mobilitätsfenster sind im Studiengang aufgrund der Studienstruktur gegeben, da alle Module innerhalb von einem Semester abgeschlossen werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Auffassung des Gutachtergremiums sind im Studiengang geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule ermöglichen und fördern: Jedes Semester werden alle vorgesehenen Module abgeschlossen, so dass ein Hochschulwechsel ohne Verlust von bereits anerkanntem Workload möglich ist. Ein Aufenthalt an einer in- oder ausländischen Hochschule ist in jedem Studienabschnitt möglich.

Nach Einschätzung des Gutachtergremiums ist die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention in § 14 Abs. 1 und 2 der Allgemeinen Bestimmungen für Masterprüfungsordnungen geregelt. Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen ist in § 14a der Allgemeinen Bestimmungen für Masterprüfungsordnungen entsprechend der Vorgaben in § 18 Abs. 6 HHG festgesetzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Die Auswahl der Lehrenden bzw. Lehrbeauftragten in den Studiengängen orientiert sich in erster Linie am fachlichen Anforderungsprofil. Die Hochschule fördert und fordert die kontinuierliche didaktische und fachliche Weiterbildung der Lehrenden, beispielsweise mit den hochschuldidaktischen Einführungswochen für neuberufene Professorinnen und Professoren. Die Statistiken zu den teilgenommenen Weiterbildungen von Professorinnen und Professoren, Lehrkräften für besondere Aufgaben, Mitarbeitenden, Lehrbeauftragten und Studierenden des Fachbereichs GES sind in der Anlage dargestellt.

Der Fachbereich GES verfügt über 13 (13 VZÄ) Professuren und 2 Honorarprofessuren. Weiterhin werden 14 Personen als wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (davon zehn mit einer 75%-Stelle) und zehn Lehrkräfte für besondere Aufgaben (davon sechs mit einer 50%-Stelle) sowie elf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im nichtwissenschaftlichen Bereich (davon 1 mit einer 50%-Stelle, 1 mit einer 75%-Stelle und 2 mit einer ca. 63%-Stelle) im Fachbereich eingesetzt. Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Die Lehrverflechtungsmatrix zeigt für beide Studiengänge wie der Lehrbedarf mit dem hauptamtlichen Personal abgedeckt wird. Aus den Übersichten gehen die Lehrenden, deren Titel / Qualifikation, ihre Denomination / ihr Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS, in deren Umfang gelehrt wird, hervor.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang Digitale Medizin

Dokumentation

Im Studiengang lehren 13 hauptamtliche Lehrende, die von den im Studiengang zu erbringenden Veranstaltungen mit 228 SWS 51 % (116 SWS) der Lehre abdecken. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 36 % (82 SWS). Die Lehrbeauftragten decken 49 % (112 SWS) der Lehre ab. Die Betreuungsrelation im Semester von hauptamtlich Lehrenden im Verhältnis zu Studierenden beträgt bei Vollaustattung 1:9.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule erläutert vor Ort, dass geplant ist, zusätzlich noch zwei Professuren für den Masterstudiengang „Digitale Medizin“ zu berufen. Auch Konstrukte wie Gast- und Vertretungsprofessuren seien möglich. In den letzten Jahren hat der Anteil der professoralen Lehre im Fachbereich deutlich über 50% gelegen. Das Lehrpersonal für den Studiengang ist nach Ansicht der Gutachtenden fachlich sehr gut aufgestellt. Auch das hohe Engagement und die Dynamik und Innovationskraft im Fachbereich wurden vor Ort positiv zur Kenntnis genommen. Die Lehrenden betonen die Möglichkeit zur didaktischen Weiterbildung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang Public Health

Dokumentation

Im Studiengang lehren zehn hauptamtliche Lehrende, die von den im Studiengang zu erbringenden Veranstaltungen mit 92 SWS 78 % (72 SWS) der Lehre abdecken. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 52 % (48 SWS). Die Lehrbeauftragten decken 22 % (20 SWS) der Lehre ab. Die Betreuungsrelation im Semester von hauptamtlich Lehrenden im Verhältnis zu Studierenden beträgt bei Vollaustattung 1:9.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule erläutert vor Ort, dass die Stiftungsprofessur der Studiengangsleitung zunächst über fünf Jahre läuft und zum Sommersemester 2020 geplant ist, zusätzlich noch eine weitere Professur für den Masterstudiengang „Public Health“ zu berufen. Auch Konstrukte wie Gast- und Vertretungsprofessuren seien möglich. In den letzten Jahren hat der Anteil der professoralen Lehre im Fachbereich deutlich über 50% gelegen. Das Lehrpersonal für den Studiengang ist nach Ansicht der Gutachtenden nach Berufung der zusätzlichen Professur fachlich sehr gut aufgestellt. Auch das hohe Engagement und die Dynamik und Innovationskraft im Fachbereich wurden vor Ort positiv zur Kenntnis genommen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Veranstaltungen des Fachbereichs GES finden neben den Räumlichkeiten im Gebäude B14 (Kapazität: 20-54 Plätze) bei Bedarf in größeren Vorlesungssälen vornehmlich im ehemaligen Roxykino mit bis zu 320 Plätzen statt. Labore und Seminarräume sind mit multimedialer Projektionstechnik (Beamer, Beschallung) ausgestattet. Die studentischen Arbeitsräume der THM stehen in der Vorlesungszeit von 06:00 – 20:00 Uhr und in der vorlesungsfreien Zeit von 06:00 – 19:00 Uhr zur freien Verfügung. Den Studierenden können Rechner in der Bibliothek sowie Arbeitsräume für das Verfassen von Abschluss- und Projektarbeiten nutzen.

Die Labore mit der speziellen Ausstattung im Gebäude G10 stehen ausschließlich den Studierenden des Fachbereichs GES zur Verfügung. In einem ausgestatteten Intensivlabor, einem Schlaflabor und einem Sinnesphysiologie-Labor ist medizinische Technik der Intensiv- und Schlafmedizin verfügbar. Eine direkte Anbindung der Geräte an die klinischen Softwaresysteme ermöglicht eine durchgängige Dokumentation und ein Kennenlernen aller Prozessschritte. Neben

der medizinischen Ausstattung befinden sich im G10 auch Labore mit Signalanalysegeräten wie mehreren Biopac-Systemen inkl. Sensorik und Oszilloskopen, Werkzeugen wie Bohrmaschinen und Lötstationen sowie Geräten zur Feinelektronik wie Fräsbohrplotter zum Fräsen von Platinen. Die THM ist mit dem Fachbereich GES laut Hochschule auch Vorreiter bei der Einbindung von Virtual Reality und 3D-Druck in der Lehre.

Einen detaillierten Überblick über die vorhandene Hard- und Softwareausstattung der Labore und PC-Räume, die für die vorliegenden Studiengänge eingesetzt werden, bieten die Laborhandbücher. Alle Labore sind mit Gruppenarbeitsplätzen ausgestattet, die für Veranstaltungen sowie für die Anfertigung von Projekt- und Abschlussarbeiten genutzt werden.

An beiden Hochschulstandorten in Gießen und Friedberg bietet die Hochschulbibliothek vor Ort und digital umfassende Dienstleistungen für Studium, Lehre, Forschung und Weiterbildung.

Die Bestandsschwerpunkte der Hochschulbibliothek liegen in den Bereichen MINT und Wirtschaftswissenschaften. In den Bibliotheken stehen insgesamt 124.269 Bücher und 124.874 e-Books sowie 321 Zeitschriften und 26.650 eJournals zur Verfügung. Ferner können die Nutzer auf Online-Zeitschriften, Datenbanken, technische Normen und Vorschriften zugreifen. Die Bibliotheken sind von Montag bis Samstag geöffnet. In der Vorlesungszeit ist die Bibliothek 82 Stunden pro Woche (Mo.-Fr. 8:00 - 22:00, Sa. 10:00 - 22:00) und in der vorlesungsfreien Zeit 57,5 Stunden pro Woche (Mo.-Fr. 8:00 - 19:30) geöffnet. Hochschulangehörige können über einen VPN-Zugang (Virtuelle Private Netzanbindung) von außerhalb auf die Online-Medien der Bibliothek zugreifen. Mit einem eigenen Katalog-Passwort können die Nutzer Einsicht in ihr Konto nehmen. Zusätzlich haben die Studierenden die Möglichkeit, die Universitätsbibliothek der Justus-Liebig-Universität am Standort Gießen zu benutzen. Studierende der medizinnahen Studiengänge finden in der Zweigbibliothek im Chemikum (ZIC) / Ludwig-Schunk-Bibliothek eine große Auswahl an aktueller Literatur und Zeitschriften aus den Bereichen Humanmedizin und Biologie etc.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang Digitale Medizin

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung des Gutachtergremiums sind an der THM gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung des Studiengangs „Digitale Medizin“ gegeben. Das Gutachtergremium nimmt positiv zur Kenntnis, dass die Hochschule versucht auf die Bedürfnisse der Studierenden einzugehen. So wurde auf Wunsch der Studierenden beispielsweise kürzlich ein neuer Gruppenarbeitsraum eingerichtet. Auch ausgewählte Software-Lizenzen für eine Nutzung außerhalb der Hochschule werden vergeben.

Die Räume der Hochschule sind auf verschiedene Gebäude verteilt, nach Ansicht der Studierenden wird die Raumsituation bei dem geplanten weiterem Wachstum der Hochschule in Zukunft kritisch. Die Gutachtenden empfehlen darauf zu achten, dass die Raumsituation in den nächsten Jahren entsprechend der zunehmenden Anzahl der Studierenden mitwächst.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen: Die Raumsituation sollte in den nächsten Jahren entsprechend der zunehmenden Anzahl der Studierenden mitwachsen.

Studiengang Public Health

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung des Gutachtergremiums sind an der THM gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung des Studiengangs „Public Health“ gegeben. Das Gutachtergremium nimmt positiv zur Kenntnis, dass die Hochschule versucht, auf die Bedürfnisse der Studierenden einzugehen. So wurde auf Wunsch der Studierenden beispielsweise kürzlich ein neuer Gruppenarbeitsraum eingerichtet. Die Räume der Hochschule sind auf verschiedene Gebäude verteilt, nach Ansicht der Studierenden wird die Raumsituation bei weiterem Wachstum der Hochschule irgendwann kritisch.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen: Die Raumsituation sollte in den nächsten Jahren entsprechend der zunehmenden Anzahl der Studierenden mitwachsen.

Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Studiengangsübergreifende Aspekte

In vorliegenden Studiengängen werden in Übereinstimmung mit den Allgemeinen Bestimmungen für Masterprüfungsordnungen und in Absprache mit dem Prüfungsamt folgende Prüfungsformen zur Überprüfung des Lernerfolgs eingesetzt: Klausuren, Planspiele, Rollenspiele, Fachgespräche, Testate, Übungen, Anwesenheit, schriftliche Ausarbeitungen mit und ohne Präsentationen, Projekt- und Forschungsarbeiten mit Dokumentation und Präsentation sowie mündliche Prüfungen. Die jeweilige Prüfungsform und eventuell abgefragte Prüfungsvorleistungen wie Planspiele werden in der Modulbeschreibung genannt und zu Beginn des Semesters verbindlich festgehalten und allen Beteiligten über die Lernplattform Moodle oder E-Mail-Verteiler kommuniziert.

Studieninteressierte und Studierende erhalten sämtliche Informationen über Anforderungen hinsichtlich des Studiengangs, Studienverlaufs und der Prüfungen über die Homepage der THM, die Homepages der Fachbereiche und die Lernplattform Moodle. Dort finden Studierende Skripte, Veranstaltungsunterlagen, Übungsaufgaben, Stunden- und Prüfungspläne sowie aktuelle Informationen und Diskussionsforen zur Klärung von Fachfragen. Über einen speziellen Online-Dienst können Studierende sich für Prüfungen an- und abmelden und Prüfungsergebnisse zeitnah einsehen. Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bestätigt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang Digitale Medizin

Alle Module enden mit einer modulübergreifenden Abschlussprüfung. Die Prüfungsformen sind in den „Allgemeinen Bestimmungen für Masterprüfungsordnungen der Technischen Hochschule Mittelhessen“ in allgemeiner Form definiert. Im Modulhandbuch des zu akkreditierenden Studiengangs sind pro Modul unterschiedliche Prüfungsformen vorgegeben. Die jeweilige Prüfungsform und eventuell abgefragte Prüfungsvorleistungen werden in der Modulbeschreibung genannt und zu Beginn des Semesters verbindlich festgehalten und allen Beteiligten über die Lernplattform Moodle oder E-Mail-Verteiler kommuniziert. Das Modulhandbuch ist Teil der Prüfungsordnung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden diskutieren mit der Hochschule vor Ort über die im Modulhandbuch gelistete Prüfungsform „Klausur mit offenen Fragen und / oder in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens (Antwort-Wahl-Anteil wird den Studierenden rechtzeitig und in geeigneter Art und Weise bekannt gegeben)“. Die Hochschule erläutert, dass diese Prüfungsform alle Formen der Klausur beinhaltet. Die Dozentinnen und Dozenten können nur mit dem Zusatz „mit offenen Fragen und / oder in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens“ Fragen zum Ankreuzen in die Klausur einbinden. Die Gutachtenden sind der Ansicht, dass Multiple Choice Prüfungen im Masterstudiengang nur in Ausnahmefällen eingesetzt werden sollten. Die häufigste Prüfungsform im Studiengang sind Präsentationen. Die Studierenden bestätigen dies.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen: Prüfungsformen mit Antwort-Wahl-Verfahren sollten in den beiden Masterstudiengängen gar nicht oder nur bei einzelnen Fragen eingesetzt werden.

Studiengang Public Health

Alle Module enden mit einer modulübergreifenden Abschlussprüfung. Die Prüfungsformen sind in den „Allgemeine Bestimmungen für Masterprüfungsordnungen der Technischen Hochschule Mittelhessen“ in allgemeiner Form definiert. Im Modulhandbuch des zu akkreditierenden

Studiengangs sind pro Modul unterschiedliche Prüfungsformen vorgegeben. Das Modulhandbuch ist Teil der Prüfungsordnung. Die Art des Leistungsnachweises wird den Studierenden rechtzeitig und in geeigneter Weise bekannt gegeben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden diskutieren mit der Hochschule vor Ort über die im Modulhandbuch gelistete Prüfungsform „Klausur mit offenen Fragen und / oder in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens (Antwort-Wahl-Anteil wird den Studierenden rechtzeitig und in geeigneter Art und Weise bekannt gegeben)“. Die Hochschule erläutert, dass diese Prüfungsform alle Formen der Klausur beinhaltet. Die Dozentinnen und Dozenten können nur mit dem Zusatz „mit offenen Fragen und / oder in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens“ Fragen zum Ankreuzen in die Klausur einbinden. Die Gutachtenden sind der Ansicht, dass Multiple Choice Prüfungen in den im Masterstudiengang nur in Ausnahmefällen eingesetzt werden sollten. Die häufigste Prüfungsform im Studiengang sind Präsentationen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen: Prüfungsformen mit Antwort-Wahl-Verfahren sollten in den beiden Masterstudiengängen gar nicht oder nur bei einzelnen Fragen eingesetzt werden.

Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Hochschule hat für jeden Studiengang einen Studienverlaufsplan und ein Modulhandbuch eingereicht, aus denen die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgeht. Das Curriculum der beiden Studiengänge ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens sechs CP. Pro Semester werden 30 CP erworben.

In den Studiengängen werden alle Module mit genau einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Damit ist pro Semester im Vollzeitstudium von nicht mehr als fünf Prüfungen auszugehen. Verantwortlich für die Organisation der Prüfungen ist nach § 15a Abs. 1 der Allgemeinen Bestimmungen der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Dekanat und in Abstimmung mit dem IT-Service. Nach § 4 Abs. 3 der Allgemeinen Bestimmungen müssen sich Studierende während des von der THM festgelegten Zeitraums (in der Regel mehrere Wochen nach Beginn des Semesters) zu einer Prüfung anmelden. Bis eine Woche vor dem Prüfungstermin haben Studierende die

Möglichkeit, sich online ohne Angabe von Gründen von der Prüfungsteilnahme abzumelden. Danach muss für den Rücktritt ein wichtiger Grund vorliegen. Für Bachelor- und Masterstudiengänge gilt, dass nicht bestandene Prüfungsleistungen zweimal wiederholt werden können, was insgesamt drei Prüfungsversuchen entspricht. Eine Ausnahme bilden die Abschlussarbeiten mit Kolloquium, die nur einmal wiederholt werden dürfen. Ein Nachteilsausgleich kann bspw. in verlängerten Bearbeitungszeiten und/oder alternativen Prüfungsleistungen bestehen.

Arbeitsaufwand und Prüfungsbelastung von Studierenden werden durch regelmäßige Workload-Erhebungen überprüft.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang Digitale Medizin

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierenden schätzen die Atmosphäre an der THM Standort Gießen und heben die gute Betreuung und das hohe Engagement der Lehrenden hervor.

Über ein Mentorenprogramm werden die Studierenden z.B. vor Beginn des Studiums umfänglich über die Inhalte und Ausrichtung der drei verschiedenen Schwerpunkte innerhalb des Studiengangs „Digitale Medizin“ informiert. Es besteht die Möglichkeit, nach dem ersten Semester einmal die Schwerpunktsetzung zu wechseln, dabei gehen keine erbrachten Leistungen verloren und das Studium verlängert sich nicht.

Die Hochschule verfügt über ein Softwareprogramm das Videosprechstunden mit einer Vielzahl von Teilnehmenden ermöglicht. Einmal die Woche am Donnerstag findet eine feste Sprechstunde statt, Termine müssen vorab angemeldet werden.

Die Betreuung und Beratung der Studierenden funktionieren laut den Studierenden vor Ort reibungslos und unverzüglich, selbst außerhalb der offiziellen Sprechzeiten. Sie berichten außerdem aufgrund der kleinen Gruppen im Studiengang von einer engen Bindung zwischen den Lehrenden und den Studierenden.

Die Prüfungsdichte und -organisation halten die Gutachtenden für angemessen, was aus Sicht der Studierenden bestätigt wurde. Die Gutachtenden schätzen den durchschnittlichen Arbeitsaufwand als angemessen ein, das bestätigen auch die Evaluationsergebnisse. Der modulbezogen vorgesehene Kompetenzerwerb kann innerhalb eines Semesters erreicht werden. Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind weitgehend überschneidungsfrei.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang Public Health

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierenden schätzen die Atmosphäre an der THM Standort Gießen und heben die gute Betreuung und das hohe Engagement der Lehrenden hervor.

Die Gutachtenden schätzen den durchschnittlichen Arbeitsaufwand als angemessen ein. Der modulbezogen vorgesehene Kompetenzerwerb kann innerhalb eines Semesters erreicht werden. Eine Ausnahme besteht, wenn die Studierenden mit einem vorangegangenen Bachelor-Abschluss von 180 CP die fehlenden Kenntnisse im Gesundheitsbereich im Umfang von 30 CP nachholen müssen. In diesem Fall kann und muss die Studienzeit flexibel verlängert werden. Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule transparenter zu hinterlegen, um welchen Zeitraum sich gegebenenfalls die Studienzeit verlängert.

Die Prüfungsdichte und -organisation halten die Gutachtenden aufgrund der Argumentation für angemessen. Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind weitgehend überschneidungsfrei.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen: Es ist transparenter zu hinterlegen, um welchen Zeitraum sich gegebenenfalls die Regelstudienzeit für Studierenden mit einem vorangegangenen Bachelor-Abschluss von 180 CP verlängert.

Besonderer Profilspruch

Dieses Kriterium ist nicht einschlägig.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Zur Sicherstellung der Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen erfolgt eine regelmäßige Rücksprache mit Fachkolleginnen und Fachkollegen im Rahmen von Fachkongressen, Fachmessen oder Treffen von Fachgremien und Berufsverbänden (z.B. Fachausschuss Aus- und Weiterbildung oder ähnliches). Die kontinuierliche Überprüfung der fachlich-inhaltlichen Gestaltung und der methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums erfolgt ebenfalls durch Rücksprache mit Kolleginnen und Kollegen und bindet die Ergebnisse der

regelmäßigen, studentischen Evaluationen mit ein. Es findet eine kontinuierliche Anpassung der inhaltlichen Gestaltung und der methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen statt. Hierbei werden neben nationalen Entwicklungen auch internationale Veränderungen berücksichtigt. Die Aktualität auf internationaler Ebene wird durch die Teilnahme an internationalen Fachkongressen und die Mitarbeit in internationalen Fachgremien gewährleistet.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang Digitale Medizin

Dokumentation

Im Rahmen der Reakkreditierung des Masterstudiengangs „Medizinische Informatik“ findet eine Namensänderung in „Digitale Medizin“ sowie eine Umstrukturierung des Studiengangs statt. Im Gesundheitsbereich stellen laut Hochschule der Umgang mit medizinischen Daten, die Konzeption und Entwicklung von Diagnose- und Therapieansätzen sowie die Zulassungen medizinischer Produkte in Verbindung mit Medizingeräten drei unverzichtbare Säulen dar, welche im Gesundheitswesen im Rahmen der Digitalisierung gefordert werden. Dies stellt eine Entwicklung dar, welche eine innovative und zukunftsfähige Ausbildung erfordert. Die neuen Möglichkeiten der Digitalisierung möchte die Hochschule zusammen mit Medizinerinnen und Medizinern sowie weiteren Akteuren im Gesundheitswesen zum Wohle der Patienten mitgestalten. Die Kernfächer des Masterstudiengangs „Medizinische Informatik“ (Wahlpflichtpool Informatik, Wahlpflichtpool Bereich Angewandte Medizinische Forschung und Wahlpflichtpool Bereich IT- und Medizinproduktentwicklung) werden zukünftig dem Schwerpunkt Medical Data Science oder dem Schwerpunkt Angewandte Medizinische Wissenschaften thematisch zugeordnet. Somit wird das Kompetenzprofil des Masterstudiengangs geschärft. Der neue Schwerpunkt Regulatory Affairs Management ist eine Erweiterung des bisherigen Lehrumfangs.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden gewinnen vor Ort den Eindruck, dass die Hochschule das Studiengangskonzept einem regelmäßigen Monitoring unterzieht und an die aktuellen Erfordernisse der Arbeitswelt angepasst hat.

Alle Module im Studiengang werden regelmäßig von lehrenden Personen auf die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen überprüft. Außerdem werden Rückmeldungen der Studierenden zur inhaltlichen und didaktischen Ausgestaltung der Module besprochen. Möglichkeiten zum fachlichen Austausch bieten zum Beispiel die E-Health-Initiative Hessen oder die Kooperationen im Rahmen des Forschungscampus Mittelhessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang Public Health

Dokumentation

Das Alleinstellungsmerkmal des Masterstudiengangs „Public Health“ liegt in der Schwerpunktsetzung auf dem Gebiet der Versorgungsforschung und Rehabilitation. Unter anderem bedingt durch den medizinischen aber auch technischen Fortschritt sowie den verstärkten Einzug der Digitalisierung in die Versorgung der Bevölkerung, bedarf es neuer, sektorenübergreifender Versorgungskonzepte, die sowohl erarbeitet als auch evaluiert werden müssen. Insbesondere das Setting Rehabilitation bedarf neuer Versorgungskonzepte, die es ermöglichen, mehr Menschen im Arbeitsleben zu halten. Die Hochschule stützt sich dabei auf ihre ausgewiesene Expertise im Bereich Medizinisches Management, Public Health, Versorgungsforschung und Rehabilitation sowie Digitale Medizin und Medizinische Informatik am Fachbereich GES. Bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Module wird laut Hochschule darauf geachtet, dass immer der aktuelle fachliche und wissenschaftliche Stand der Thematik diskutiert wird. Die Public Health Forschung entwickelt sich ständig weiter, Neuerungen in Gesundheitssystemen müssen diskutiert und evaluiert und neue Ansatzpunkte zur Verbesserung der aktuellen Versorgungslage erarbeitet werden. Die Module im Studiengang sind methodisch-didaktisch dementsprechend so konzipiert, dass sowohl das Fachwissen vermittelt, anschließend aber auch selbständig eine kritische Diskussion geführt wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Alle Module im Studiengang werden regelmäßig von lehrenden Personen auf die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen überprüft. Außerdem werden Rückmeldungen der Studierenden zur inhaltlichen und didaktischen Ausgestaltung der Module besprochen. Möglichkeiten zum fachlichen Austausch bieten zum Beispiel die E-Health-Initiative Hessen oder die Kooperationen im Rahmen des Forschungscampus Mittelhessen. Vor der Konzeption eines Studiengangs wird von der Hochschule eine Bedarfsanalyse erstellt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Einer der vier Grundsätze des aktuellen Leitbildes der THM besagt: „Alle Hochschulmitglieder sehen das Streben nach Qualität als Verpflichtung an. Unsere Angebote sind individuell, nachfrageorientiert und berufsfeldbezogen. Wir aktualisieren sie fortlaufend, unter anderem in Kooperation mit unseren externen Partnern“.

Die THM hat 2007 das Zentrum für Qualitätsentwicklung (ZQE) als wissenschaftliches Zentrum eingerichtet, das die Qualitätsentwicklung in allen Bereichen der Hochschule unterstützt. Der Fachbereich GES und die beiden Masterstudiengänge sind in das hochschulweite Qualitätsmanagement-System der THM eingebunden und orientieren sich an den allgemeinen Qualitätsvorgaben der Hochschule. Der Fachbereich GES sieht die Qualität der Lehre und der Einrichtung als wichtiges Gütezeichen in Zeiten des Wettbewerbs zwischen den Hochschulen. Qualität der Lehre wird als Ergebnis einer motivierenden Arbeitsumgebung, in der neue fachliche Inhalte erkannt, erarbeitet und flexibel in die Lehre eingebracht werden können, verstanden.

Zur kontinuierlichen Weiterentwicklung der Lehre werden in der Mitte jeden Semesters Evaluationen durchgeführt. Die Ergebnisse werden den Lehrenden zeitnah zur Verfügung gestellt und stellen eine individuelle Rückmeldung zu Methodik, Didaktik, Inhalt und Betreuungsqualität in der Lehrveranstaltung dar. Mit der Lehrevaluation wird auch die studentische Arbeitsbelastung untersucht. Die Auswertung erfolgt im ZQE mit dem Programm EvaSys. Die Evaluationsergebnisse erhalten Dozentinnen und Dozenten zeitnah, damit sie die Möglichkeit haben, Rückkopplungsgespräche mit den Studierenden zu führen. Einsicht in die personenbezogenen Ergebnisse erhalten neben den betroffenen Dozentinnen und Dozenten die/der Evaluationsbeauftragte des Fachbereichs GES und das Dekanat. Die/der Evaluationsbeauftragte identifiziert kritische Ergebnisse der Befragung, die ggfs. einer Maßnahme bedürfen. An der THM wird zusätzlich alle zwei Jahre im Sommersemester eine allgemeine Befragung aller Studierenden durchgeführt. Studierende haben darüber hinaus die Möglichkeit, über das Meinungsportal der THM anonym und vertraulich Anregungen für Lob, Kritik und Verbesserungsvorschläge zu machen. Der Fachbereich GES hat seine Aktivitäten im Alumni-Bereich stark vorangetrieben. Der Kontakt zu den Absolventinnen und Absolventen wird über verschiedene Kanäle gesucht bzw. aufrechterhalten. Zudem werden die Absolventinnen und Absolventen direkt nach ihrem Abschluss sowie 2 bzw. 5 Jahre nach dem Verlassen der Hochschule befragt. Statistische Auswertungen des Studien- und Prüfungsverlaufs und Studierenden- / Absolventenstatistiken werden erhoben. Alle Statistiken zum Studiengang „Digitale Medizin“ (vormals Medizinische Informatik) sind in den Anlagen dargestellt. Die Statistiken zu den Weiterbildungen von Professoren/innen, Lehrkräften für besondere Aufgaben, Mitarbeitenden und Lehrbeauftragten des Fachbereichs GES sind dargestellt. Die Statistiken des Gleichstellungsbüros zeigen den Anteil der Professorinnen, Studentinnen, Studienanfängerinnen und Absolventinnen an der THM nach den Fachbereichen und Studiengängen.

Statistiken zu Studienplatzbewerbungen, Annahmeverhalten und Abbruchquoten sowie Erfolgsquoten werden von der THM zum jetzigen Zeitpunkt nicht erhoben.

An der Technischen Hochschule Mittelhessen gibt es die Zentrale Studienberatung. Weiterhin gibt es einen zentralen Empfangs- und Informationsservice an der THM. Hier gibt es Unterstützung bei Fragen rund um das Studium, zudem sind dort alle Flyer und Informationsbroschüren

zu erhalten. Bei besonderen Problemen haben die Studierenden die Möglichkeit, eine psychologische Beratung in Anspruch zu nehmen. Beratungen zu studiengangsspezifischen Fragestellungen werden von der Studiengangsleiterin bzw. dem Studiengangsleiter sowie Vertreterinnen und Vertretern des Dekanats durchgeführt. Alle Professorinnen/Professoren/Lehrenden haben zu festgelegten Zeiten Sprechstunden, in denen sowohl fachliche als auch allgemeine Fragen geklärt werden können. Die fachspezifische Betreuung der Studierenden in den einzelnen Modulen übernehmen die hauptamtlichen Dozentinnen und Dozenten. Lehrbeauftragte sind generell über die elektronische Kommunikation jederzeit erreichbar. Gerade diese Form der Kommunikation wird von den Studierenden gerne gewählt. Die Betreuung von Studierenden, die während ihres Studiums ins Ausland wollen, erfolgt durch den Auslandsbeauftragten des Fachbereichs GES.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang Digitale Medizin

Alle Statistiken zum Studiengang „Digitale Medizin“ (vormals Medizinische Informatik) sind dargestellt. Seit dem Wintersemester 2014/2015 haben sich insgesamt 123 Studierende in den Studiengang immatrikuliert. Eine Auflistung der Studierenden in den einzelnen Fachsemestern, aufgeteilt nach Geschlecht und nach Studierenden in Regelstudienzeit, ist in der Tabelle „Anzahl der Studierenden in den einzelnen Fachsemestern – Digitale Medizin (M.Sc.)“ abgebildet. Die Anzahl der Absolventinnen und Absolventen (n=47) in der Regelstudienzeit und im gesamten Studienjahr ist ebenfalls dargestellt. Der Notendurchschnitt der ersten Absolventinnen und Absolventen liegt über 2,0. Die Verteilung der durchschnittlichen Dauer eines Studiums zum Zeitpunkt des Abschlusses aller Absolventinnen und Absolventen ist nach dem Abschlusssemester aufgelistet und liegt bei 4,5 Semestern. Die Statistiken zu den Weiterbildungen von Professoren/innen, Lehrkräften für besondere Aufgaben, Mitarbeitern und Lehrbeauftragten des Fachbereichs GES sind dargestellt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden honorieren, dass an der Hochschule eine Qualitätskultur mit einem hohen Qualitätsanspruch und mit einer deutlichen Studierendenorientierung gelebt wird. Das bestätigen auch die Studierenden vor Ort. Das Verhältnis von quantitativer und qualitativer Evaluation schätzen sie als stimmig ein. Ergebnisse der Evaluationen werden reflektiert und gegebenenfalls Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Studiengangs und zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Z.B. wurden die Werkstatträume besser ausgestattet oder der Besuch von Messen organisiert. Im überarbeiteten Studiengangskonzept wurden auch Vorschläge der Studierenden, z.B. die Schwerpunktsetzung im Studiengang, umgesetzt. Der Workload im Studiengang wird erhoben und ist nach Ansicht der Studierenden genau richtig. Die beteiligten Lehrenden und auch die

Studierenden werden über die Ergebnisse der Qualitätssicherungsmaßnahmen sowie die abgeleiteten Verbesserungen bzw. die Weiterentwicklung des Studiengangskonzeptes informiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang Public Health

Dokumentation

Der Studiengang startet 2020. Es liegen noch keine Qualitätssicherungsergebnisse vor. Die Gutachtenden empfehlen den Verbleib der Absolventinnen und Absolventen zu beobachten und zu dokumentieren, um die inhaltliche Schwerpunktsetzung des Studiengangs auf den Bereich Versorgungsforschung, Setting Rehabilitation zu bewerten und ggf. anpassen zu können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualitätssicherungsinstrumente der Hochschule werden auf den Studiengang gleichermaßen angewendet/sind angelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Der Verbleib der Absolventinnen und Absolventen sollte nach Ansicht der Gutachtenden beobachtet und dokumentiert werden, um gegebenenfalls die inhaltliche Schwerpunktsetzung aufgrund der gesammelten Erfahrungen anpassen zu können.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Zur Umsetzung des gesetzlichen Gleichstellungsauftrags und Maßnahmenentwicklung gibt es an der THM das Gleichstellungsteam und Hochschulfrauenbeauftragte. Das Thema Gleichstellung wurde in den letzten Jahren systematisch in den Grundsatzpapieren Leitbild, Verhaltenskodex, Frauenförderplan, Zielvereinbarungen und Antidiskriminierungsrichtlinie verankert und entsprechend kommuniziert. Zudem wird die Schaffung familiengerechter Studien-, Forschungs- und Arbeitsbedingungen angestrebt, beispielsweise durch Unterstützung bei der Kinderbetreuung und die Einrichtung von Eltern-Kind-Räumen. Die THM wurde im Juni 2018 erneut für ihre Familienfreundlichkeit ausgezeichnet. Weitergehende Informationen sind im Gleichstellungskonzept sowie auf der Internetseite des Gleichstellungsbüros der THM zu finden. Chronisch kranke und behinderte Studierende erhalten im BliZ individuelle Unterstützung. Das BliZ (Zentrum für blinde und sehbehinderte Studierende) wurde im Dezember 1998 an der Technischen Hochschule Mittelhessen mit dem Ziel eröffnet, insbesondere sehbehinderten Menschen Unterstützung zu bieten

und mögliche Einstiegsbarrieren ins Studium zu minimieren. Die Einrichtung ist die einzige ihrer Art an einer deutschen Hochschule. Auch Studierenden mit schwierigen sozialen Kasuistiken oder einzelnen Lerndefiziten werden gezielte Unterstützungsmaßnahmen angeboten. Informationen zum Unterstützungsangebot werden auf der Website des BliZ in Deutsch, Englisch, Spanisch und Italienisch bereitgestellt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang Digitale Medizin

Dokumentation siehe studiengangübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtenden verfügt die Hochschule über ein geeignetes Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und der Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Das Konzept wird auf Ebene des Studiengangs umgesetzt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Studiengang Public Health

Dokumentation siehe studiengangübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtenden verfügt die Hochschule über ein geeignetes Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und der Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Das Konzept wird auf Ebene des Studiengangs umgesetzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Die Akkreditierungskommission der AHPGS hat den Prüfbericht zur Kenntnis genommen.
- Die Studierenden waren in die (Weiter)entwicklung der Studiengänge eingebunden. Eine Stellungnahme der Studierenden ist in der Anlage beigefügt.
- Die Hochschule hat die Empfehlungen der Gutachtenden aufgegriffen und am 22.11.2019 jeweils ein überarbeitetes Modulhandbuch zum Masterstudiengang „Public Health“ sowie zum Masterstudiengang „Digitale Medizin“ eingereicht.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017
- Rechtsgrundlage im Land Hessen ist die Studienakkreditierungsverordnung (StakV) vom 22.07.2019.

3.3 Gutachtergruppe

Vertreterinnen/Vertreter der Hochschule:

- Frau Prof. Dr. Jutta Rübiger, Alice Salomon Hochschule Berlin
- Herr Prof. Dr. Paul Schmücker, Hochschule Mannheim
- Herr Prof. Dr. Roland Trill, Hochschule Flensburg

Vertreterin der Berufspraxis:

- Frau Elke Schmidt, Katholische Hospitalvereinigung Weser Egge

Vertreter der Studierenden:

- Herr Christopher Kaulisch, Fachhochschule Bielefeld

4 Datenblatt

4.1 Daten zu den Studiengängen zum Zeitpunkt der Begutachtung

Studiengang Digitale Medizin

Erfolgsquote	Die Berechnung der Erfolgsquote ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht konkret definiert, weshalb die THM auf diese Angabe bewusst verzichtet.
Notenverteilung	Durchschnittliche Abschlussnote 1,33
Durchschnittliche Studiendauer	4,58 Semester (Standardabweichung 0,55 Semester)
Studierende nach Geschlecht (WiSe 2019/2020)	Studierende insgesamt: 62 weiblich: 26 männlich:36

Studiengang Public Health

Erfolgsquote	./.
Notenverteilung	./.
Durchschnittliche Studiendauer	./.
Studierende nach Geschlecht	./.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Studiengang Digitale Medizin

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	28.05.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	25.07.2019
Zeitpunkt der Begehung:	12.11.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	06.12.2013 ASIIN
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Fachbereichsleitung, Studiengangsleitung, Lehrende, Studierende, Prüfungsausschuss.
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

Studiengang Public Health

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	28.05.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	25.07.2019
Zeitpunkt der Begehung:	12.11.2019
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Fachbereichsleitung, Studiengangsleitung, Lehrende, Studierende, Prüfungsausschuss.
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien.
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten

Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte

nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die

beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)